

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 18/11 S

L 9 SF 279/10 AB (Bayerisches LSG)
S 13 AS 150/09 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Nürnberger Land,
Waldluststraße 1, 91205 Lauf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 11. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten in dem vor dem Sozialgericht (SG) Nürnberg anhängigen Verfahren die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat das Ablehnungsgesuch gegen die Vizepräsidentin des SG wegen Besorgnis der Befangenheit mit Beschluss vom 11.2.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Kläger hat mit einem am 24.2.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom selben Tag gegen den Beschluss des LSG vom 11.2.2011 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

